

KUNDENKONTENVEREINBARUNG

Diese Kundenkontenvereinbarung (die „Vereinbarung“) legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Apex Clearing Corporation („Sie“ bzw. „Ihnen“ bzw. „Apex“) und der Brokerfirma des Kunden (nach der unten angegebenen Definition) (der „Introducing Broker“) sowie des/der auf dem Kontoeröffnungsantrag angegebenen Kunden (der „Kunde“) im Zusammenhang mit dem Brokerage-Konto des Kunden beim Introducing Broker (das „Konto“) fest. Der Kunde nimmt die folgenden Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Konto an, das der Kunde beim Introducing Broker zum Kauf, Verkauf oder Verwahrung von Wertpapieren oder hiermit verbundenen Kontrakten und/oder der Aufnahme von Krediten, die durch Sie abgewickelt werden, angelegt hat. Um den Staat bei der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und der Geldwäsche zu unterstützen, verpflichtet die Bundesgesetzgebung sämtliche Finanzinstitute dazu, die Personalien aller Personen, die bei Ihnen ein Konto eröffnen, aufzuzeichnen, zu überprüfen und zu speichern. Um ein Konto eröffnen zu können, muss der Kunde Informationen bereitstellen, die Ihnen ermöglichen, die Personalien des Kunden festzustellen, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Führerschein oder andere Ausweise des Kunden.

1. Geltende Bestimmungen und Vorschriften. Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt, unterliegen alle Transaktionen im Zusammenhang mit dem Konto der Satzung, den Regeln, den Vorschriften, den Bräuchen und den Usancen der Börse bzw. des Marktes sowie des Clearinghauses, falls vorhanden, bei dem solche Transaktionen abgewickelt werden.

2. Definitionen. „Verpflichtungen“ bezeichnet sämtliche Verbindlichkeiten, Passivsaldo, Schulden und sonstige Verpflichtungen jeder Art des Kunden Ihnen gegenüber, ungeachtet davon, ob sie jetzt bereits bestehen oder später entstehen. **„Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte“** bezeichnet insbesondere Geld, Wertpapiere, Waren und sonstige Vermögensbestandteile

jeder Art und Beschaffenheit sowie sämtliche hiermit verbundene Kontrakte und Optionen, ungeachtet davon, ob sie jetzt oder später zu liefern sind.

2A. Definitionen der Anlageziele. „**Kapitalerhalt**“ – konservative Anlagestrategie, welche durch den Wunsch gekennzeichnet ist, Verlustrisiken zu vermeiden; „**Einkommen**“ – eher auf das gegenwärtige Einkommen als auf Kapitalmehrung gerichtete Strategie; „**Wachstum**“ – Anlagen in Aktien mit hohen Dividenden und/oder Ertragswachstum bzw. Ertragspotential; „**Spekulation**“ – größere Risikobereitschaft, in der Regel durch häufiges Handeln, in der Hoffnung auf überdurchschnittliche Gewinne. Sämtliche Strategien beinhalten verschiedene Risikoarten und Risikostufen. Die häufigsten hiervon sind Börse, Kredit, Inflation, Geschäft und Zinssatz.

3. Verletzung; Sicherungsrecht. Sofern Sie es nach Ihrem eigenen Ermessen zu Ihrem Schutz, dem Schutz des Introducing Brokers des Kunden oder insbesondere im Falle (i) einer Verletzung dieser Vereinbarung oder einer sonstigen mit Ihnen eingegangenen Vereinbarung durch den Kunden und (ii) der Nichtzahlung von gekauften Wertpapieren oder sonstiger Vermögenswerte bzw. der Nichtübergabe von verkauften Wertpapieren oder sonstiger Vermögenswerte durch den Kunden für erforderlich halten, sind Sie ohne Ankündigung oder Aufforderung zur Hinterlegung einer Sicherheit, ohne Ankündigung des Verkaufs oder Kaufs bzw. ohne sonstige Ankündigung oder Anzeige, worauf der Unterzeichnete ausdrücklich verzichtet, berechtigt, sämtliche oder einige Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, die in irgendeinem der Konten des Kunden (ungeachtet davon, ob er das Konto alleine oder gemeinsam mit Anderen führt) hinterlegt sind, zu verkaufen, erteilte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten zu stornieren oder durchzuführen und/oder die Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte auszuleihen oder aufzukaufen, die erforderlich sind, um einen für den Kunden getätigten Verkauf, einschließlich eines Leerverkaufs, zu erfüllen, und/oder aber vom Kunden zu verlangen, vor jedem Schlusstag Bargeld oder eine ausreichende Sicherheit auf sein Konto zu

hinterlegen, um die Erfüllung oder Zahlung etwaiger offener vertraglicher Pflichten und/oder unbezahlter Transaktionen sicherzustellen. Sie sind berechtigt, die Ausführung von Wertpapiergeschäften für den Kunden jederzeit und aus welchem Grund auch immer zu verweigern. Von Ihnen verwahrte oder in einem der Konten des Kunden bei Ihnen (ungeachtet davon, ob er das Konto alleine oder gemeinsam mit Anderen führt) hinterlegte Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, die dem Kunden gehören oder an denen er eine Berechtigung besitzt, sind mit einem vorrangigen Sicherungspfandrecht versehen, um die Erfüllung der Ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Kunden, ungeachtet ihres Grundes sowie ungeachtet der Tatsache, ob Sie in Bezug auf solche Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte Anzahlungen geleistet haben, zu sichern. Sie werden demnach hiermit ermächtigt, sämtliche Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte auf den Konten des Kunden zu verkaufen und/oder zu kaufen, und solche Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte soweit gesetzlich zulässig und unangekündigt aus den Konten des Kunden zu übereignen. Verluste, Kosten und Auslagen, insbesondere auch angemessene Rechtsanwaltsgebühren und Spesen, die Ihnen (i) beim Einzug einer Forderung und/oder sonstiger unbezahlter Posten auf den von Ihnen geführten Konten des Kunden oder (ii) bei der Verteidigung gegenüber Ansprüchen im Zusammenhang mit den Wertpapiertransaktionen des Kunden entstehen oder von Ihnen zu zahlen sind oder gezahlt werden, sind Ihnen vom Kunden zurückzuerstatten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass aufgrund von Umständen, auf die der Broker-Händler keinen Einfluss hat, sein Stimmrecht beeinträchtigt sein kann. Wenn von einem anderen Kunden gekaufte Aktien einer anderen Firma beispielsweise noch nicht vom Verkäufer übergeben worden sind, kann das Stimmrecht dieses Kunden solange beeinträchtigt sein, bis diese Aktien übergeben werden. Wenn vom Kunden gekaufte Aktien einer Firma noch nicht vom Verkäufer übergeben worden sind, kann außerdem die steuerrechtliche Behandlung der vom Kunden vom Introducing Broker anstelle der Dividende dieser Aktien erhaltenen Zahlungen für den Kunden weniger vorteilhaft sein.

4. Storno. Sie sind ungeachtet des Grundes nach eigenem Ermessen und zu Ihrem eigenen Schutz berechtigt, anstehende Aufträge des Kunden zu stornieren, die Konten des Kunden ganz oder teilweise aufzulösen und für den Kunden übernommene Verpflichtungen zu beenden.

5. Zahlung von Verbindlichkeiten auf Aufforderung. Der Kunde ist jederzeit verpflichtet, seine Verbindlichkeiten Ihnen gegenüber auf Aufforderung zu begleichen. Der Kunde haftet Ihnen gegenüber zudem für alle nach einer vollständigen oder teilweisen Auflösung der Konten (gemäß Punkt 3 dieser Vereinbarung oder in sonstiger Weise) durch Sie oder den Kunden auf dessen Konten bestehenden Fehlbeträgen. Der Kunde hat solche Zahlungen auf Aufforderung zu leisten.

6. Als Clearing Broker geführte Konten. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass Sie die Konten des Kunden als Clearing Broker in Absprache mit dem Introducing Broker des Kunden führen, durch dessen Vermittlung der Kunde ein Konto bei Ihnen eröffnet hat. Sofern Sie vom Kunden keine schriftliche Mitteilung gegenteiligen Inhalts erhalten, dürfen Sie vom Introducing Broker des Kunden (a) Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten auf diesem Konto, und (b) sonstige Anweisungen zu den Konten des Kunden erhalten und darauf vertrauen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Sie lediglich Geschäfte abwickeln, die vom Introducing Broker des Kunden eingeleitet werden, und sonstige Back-Office-Aufgaben für den Introducing Broker des Kunden ausführen. Der Kunde bestätigt Ihnen gegenüber, dass er hinsichtlich jeglicher Beratung zu den Konten des Kunden ausschließlich auf den Introducing Broker des Kunden vertraut. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass sämtliche Vertreter, Mitarbeiter oder sonstige Auftragnehmer mit denen der Kunde im Zusammenhang mit den Konten des Kunden Verbindung hat, Auftragnehmer des Introducing Broker und nicht Ihre Vertreter, Mitarbeiter oder sonstige Auftragnehmer sind. Der Kunde wird Sie demgemäß in keinsten Weise für etwaige vom Kunden erlittene Handelsverluste haftbar machen. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass Sie weder ein

Auftraggeber oder Partner des Introducing Broker sind noch irgendeinen Einfluss auf den Introducing Broker oder dessen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstige Auftragnehmer haben. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass Sie die Konten des Kunden nicht prüfen und für die auf den Konten des Kunden getätigten Geschäften nicht verantwortlich sind. Sie sind für Handlungen oder Unterlassungen des Introducing Broker oder seiner Vertreter, Mitarbeiter oder sonstige Auftragnehmer weder verantwortlich noch können Sie hierfür haftbar gemacht werden. Dessen ungeachtet hat der Kunde im Falle des Unterliegens mit einem gegen Sie als Clearing Broker gerichteten Anspruchs auch die Ihnen bei der Verteidigung gegen einen solchen Anspruch entstandenen Kosten und Auslagen zu tragen. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass Sie berechtigt sind, alle dem Introducing Broker gewährten Rechte unmittelbar gegenüber dem Kunden auszuüben und durchzusetzen.

6A. Als Verwahrer geführte Konten. In einigen Fällen wird das Konto des Kunden in Absprache mit dem Anlageberater bzw. dem Anlageverwalter des Kunden geführt, der Sie dabei als Broker-Händler Verwahrer einsetzt. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass Ihre Rolle als Verwahrer die Verwahrung von Kontenguthaben, die Auszahlung bzw. den Einzug von Geldern aus dem Konto des Kunden, die Ausführung und Abwicklung von Handelsgeschäften gemäß den Anweisungen des Anlageberaters bzw. Anlageverwalters, die Erzeugung von Kontenauszügen und die Erbringung sonstiger Verwahrungsdienstleistungen nach den verschiedenen Aufsichtsvorschriften und Anforderungen beinhaltet. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass Sie als Verwahrer keine Anlageberatung bieten, die Konten des Kunden nicht prüfen und auch nicht für die auf den Konten des Kunden getätigten Handelsgeschäfte verantwortlich sind. Als Verwahrer werden Sie auch nicht die Richtigkeit der vom Kunden nach Maßgabe der zwischen dem Kunden und dem Anlageberater bzw. Anlageverwalter abgeschlossenen Anlageberatungs- bzw. Anlageverwaltungsverträgen an Anlageberater bzw. Anlageverwalter gezahlten Gebühren prüfen. Dessen ungeachtet hat der Unterzeichnete im Falle des Unterliegens des Kunden mit einem gegen Sie als verwahrender Broker gerichteten Anspruchs auch die Ihnen

bei der Verteidigung gegen einen solchen Anspruch entstandenen Kosten und Auslagen zu tragen.

7. Mitteilungen. Sie können Mitteilungen an den Kunden unter der Anschrift des Kunden auf dem Kontoeröffnungsantrag oder einer sonstigen Ihnen hiernach vom Kunden schriftlich mitgeteilten Anschrift richten. Alle auf diese Weise per Post, Telegramm oder durch sonstige Mittel übersandte Mitteilungen gelten als an den Kunden persönlich abgegeben, ungeachtet davon, ob er sie erhalten hat oder nicht. Berichte über die Ausführung von Aufträgen und Auszüge zu den Konten des Kunden gelten als endgültig, wenn erstere nicht innerhalb von fünf (5) Tagen und letztere nicht innerhalb von zehn (10) Tagen, nachdem sie von Ihnen zur Post aufgegeben oder auf sonstige Weise zugestellt worden sind, schriftlich widersprochen werden. Ich erkläre mich im Zusammenhang mit der Versendung von Postsendungen jeder Art zu meinen Händen (care of) an einen Postfach oder einen Dritten damit einverstanden, dass „alle unter einer solchen Anschrift an mich gerichtete Schreiben jeder Art“ in jeder Hinsicht so zu betrachten sind, als seien sie an mich persönlich übergeben worden.

8. SCHIEDSVEREINBARUNG. DIE VEREINBARUNG ENTHÄLT EINE VORGERICHTLICHE SCHIEDSKLAUSEL. DIE PARTEIEN VERPFLICHTEN SICH DURCH ABSCHLUSS EINER SCHIEDSVEREINBARUNG DAZU:

- a. **SÄMTLICHE PARTEIEN DIESER VEREINBARUNG VERZICHTEN AUF IHR RECHT, EINANDER VOR GERICHT ZU VERKLAGEN. DIES SCHLIESST AUCH DAS RECHT ZUR VERHANDLUNG VOR EINEM GESCHWORENENGERICHT, SOFERN EIN SOLCHES RECHT NICHT NACH DEN REGELN DES ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN GEWÄHLTEN SCHIEDSVERFAHRENS VORGESEHEN IST;**
- b. **SCHIEDSSPRÜCHE SIND GRUNDSÄTZLICH ABSCHLIESSEND UND VERBINDLICH, WOBEI DIE MÖGLICHKEITEN EINER PARTEI, EINEN**

**SCHIEDSSPRUCH GERICHTLICH AUFHEBEN ODER ÄNDERN ZU LASSEN
ÄUSSERT BESCHRÄNKT SIND;**

- c. DIE MÖGLICHKEIT DER PARTEIEN, DIE HERAUSGABE VON
DOKUMENTEN, DIE VERNEHMUNG VON ZEUGEN UND DIE
ERBRINGUNG SONSTIGER AUSFORSCHUNGSBEWEISE ZU VERLANGEN
SIND BEI SCHIEDSVERFAHREN GRUNDSÄTZLICH BESCHRÄNKTER ALS
BEI GERICHTSVERFAHREN;**

- d. DIE SCHIEDSRICHTER SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE GRÜNDE FÜR
IHREN SCHIEDSSPRUCH ZU ERLÄUTERN, SOFERN NICHT ALLE PARTEIEN
IN EINEM GEEIGNETEN FALL SPÄTESTENS 20 TAGE VOR DEM ERSTEN
ANGESETZTEN ANHÖRUNGSTERMIN AN DAS SCHIEDSGREMIUM EINEN
GEMEINSAMEN ANTRAG AUF BEGRÜNDUNG DER ENTSCHEIDUNG
GERICHTET HABEN;**

- e. ÜBLICHERWEISE IST ODER WAR EINE MINDERHEIT DER DEM
SCHIEDSGREMIUM ANGEHÖRENDE SCHIEDSRICHTER BEI DER
WERTPAPIERINDUSTRIE TÄTIG;**

- f. DIE REGELN EINIGER SCHIEDSGREMIEN KÖNNEN AUSSCHLUSSFRISTEN
BEI DER GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN VORSEHEN. NICHT
SCHIEDSFÄHIGE ANSPRÜCHE KÖNNEN IN EINIGEN FÄLLEN VOR
GERICHT GELTEND GEMACHT WERDEN;**

- g. DIE REGELN DES SCHIEDSGREMIUMS, BEI DEM DER ANSPRUCH
GELTEND GEMACHT WIRD, SOWIE IHRE ETWAIGEN ÄNDERUNGEN SIND
BESTANDTEIL DIESER VEREINBARUNG.**

**DIE FOLGENDE SCHIEDSVEREINBARUNG GILT IN VERBINDUNG MIT DEN
VORSTEHENDEN AUSFÜHRUNGEN. SÄMTLICHE STREITIGKEITEN UND**

ANSPRÜCHE ZWISCHEN DEM KUNDEN UND IHNEN ODER DEM INTRODUCING BROKER ODER IHREN AUFTRAGNEHMERN, VERTRETERN, MITARBEITERN, GESCHÄFTSFÜHRERN, BEVOLLMÄCHTIGTEN BZW. AUFSICHTSPERSONEN ODER DENEN DES INTRODUCING BROKERS IM ZUSAMMENHANG MIT (a) ETWAIGEN BESTIMMUNGEN ODER DER GÜLTIGKEIT DIESER VEREINBARUNG ODER ZUGEHÖRIGEN VEREINBARUNGEN, (b) DEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN DIESER VEREINBARUNG, ODER (c) ETWAIGEN STREITIGKEITEN IN VERBINDUNG MIT IHRER TÄTIGKEIT, DER TÄTIGKEIT DES INTRODUCING BROKERS ODER DEN KONTEN DES KUNDEN SIND NACH MASSGABE DER SCHIEDSGERICHTSORDNUNG DER „FINANCIAL INDUSTRY REGULATORY AUTHORITY“ (FINANZAUF SICHTSBEHÖRDE) („FINRA“) ZU FÜHREN. DAS SCHIEDSVERFAHREN IST DURCH VORLAGE EINES SCHRIFTLICHEN ANTRAGS AUF EINLEITUNG EINES SCHIEDSVERFAHRENS ODER EINER SCHRIFTLICHEN MITTEILUNG DER ABSICHT ZUR EINLEITUNG EINES SCHIEDSVERFAHRENS EINZULEITEN. DIE ENTSCHEIDUNG UND DER SPRUCH DES/DER SCHIEDSRICHTER(S) SIND ABSCHLIESSEND UND FÜR ALLE PARTEIEN VERBINDLICH. AUF EINEM SCHIEDSSPRUCH BEGRÜNDETE ANTRÄGE AUF ERLASS EINES URTEILS KÖNNEN VOR EINEM ZUSTÄNDIGEN GERICHT ERHOBEN WERDEN, OHNE DASS DIE PARTEIEN BERECHTIGT SIND, SICH EINEM SOLCHEN ANTRAG ZU WIDERSETZEN.

Keine der Parteien ist berechtigt, eine putative oder zugelassene Sammelklage vor ein Schiedsgericht zu bringen oder die Durchsetzung einer vorgerichtlichen Schiedsvereinbarung gegenüber einer Person zu begehren, die vor Gericht eine putative Sammelklage erhoben hat oder Mitglied einer Gruppe von Sammelklägern ist und nicht hinsichtlich von Ansprüchen von der Klage zurückgetreten ist, die Gegenstand einer putativen Sammelklage sind, bis (i) die Zulassung der Sammelklage abgelehnt wird; oder (ii) die Zulassung der Sammelklage aufgehoben wird, oder (iii) der Kunde durch das Gericht aus der Sammelklage ausgeschlossen wird. Eine solche Duldung der Durchsetzung einer Schiedsvereinbarung bedeutet, außer im dort erklärten Ausmaß, nicht den Verzicht auf etwaige Ansprüche nach dieser Vereinbarung.

9. Zusicherungen. Der Kunde sichert zu, dass er volljährig ist und dass er nicht bei einer Börse oder einer Gesellschaft beschäftigt ist, bei der die Börse Mehrheitsaktionär ist, dass er nicht Mitglied einer Börse oder einer bei einer Börse zugelassenen Mitgliedsfirma oder Mitgliedsgesellschaft oder einer Bank, Treuhandgesellschaft, Versicherungsgesellschaft oder einer sonstigen Gesellschaft, Firma oder Privatperson ist, die entweder als Makler (Broker) oder als Auftraggeber am Handel mit Wertpapieren, Wechseln, Akzepten oder sonstigen Handelspapieren teilnimmt. Handelt es sich beim Kunden um eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Fonds oder einer sonstigen Körperschaft, so sichert der Kunde zu, dass deren Satzung diese Vereinbarung zulässt, diese Vereinbarung von allen maßgeblichen Personen genehmigt wurde und der Unterzeichner des Kontoeröffnungsantrags ermächtigt ist, den Kunden zu verpflichten. Der Kunde sichert zu, sämtliche einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regeln im Zusammenhang mit dem Konto des Kunden einzuhalten. Der Kunde sichert ferner zu, dass niemand außer der Kunde eine Berechtigung an den bei Ihnen geführten Konten des Kunden besitzt.

10. Gemeinsame Konten. Wenn auf dem Kontoeröffnungsantrag angegeben ist, dass das Konto aus mehr als einer Person bestehen soll, gelten die Verpflichtungen des Kunden nach dieser Vereinbarung gesamtschuldnerisch. Hinweise auf den „Kunden“ beziehen sich auf jeden einzelnen der auf Kontoeröffnungsantrag angegebenen Kunden. Sie können auf Überweisungsaufträge oder sonstige Anweisungen eines der Kunden des gemeinsamen Kontos vertrauen; solche Anweisungen sind zudem für alle Kunden verbindlich. Sie können Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte sowie Bestätigungen, Anzeigen, Auszüge und Mitteilungen jeder Art mit Wirkung für jeden einzelnen Kunden an nur einen der Kunden übergeben bzw. zustellen. Dessen ungeachtet sind Sie nach eigenem Ermessen berechtigt, die gemeinschaftlichen Inhaber hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Konto zum gemeinsamen Handeln

aufzufordern, insbesondere bei der Erteilung und dem Storno von Aufträgen sowie der Abhebung und Entnahme von Geld oder Wertpapieren. Bei Konten von Tenants by the Entirety (Art von gemeinschaftlichem Eigentum, Anm. d. Üb.) sind alle Maßnahmen, die das gemeinsame Konto betreffen, stets gemeinsam zu ergreifen. Die Rechtsfigur der Tenants by the Entirety wird in einigen Rechtsordnungen nicht anerkannt und darf, sofern nicht ausdrücklich zugelassen, nicht zur Bezeichnung des Kontos verwendet werden.

11. Sonstige Vereinbarungen. Der Kunde erklärt sich im Falle des Handels mit Optionen mit der Anwendbarkeit Ihrer Kundenoptionsvereinbarung einverstanden. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass er Kopien dieser Vereinbarungen bei Ihnen anfordern kann und sie, sofern zulässig, durch Verweis Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Die Bestimmungen dieser sonstigen Vereinbarungen gelten zusätzlich zu den Bestimmungen dieser und sonstiger schriftlicher Vereinbarungen zwischen Ihnen und dem Kunden.

12. Keine Gewähr für Informationen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche Informationen und Online-Berichte ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr an den Kunden erteilt werden und insbesondere keine Gewähr für die Verkehrsfähigkeit, die Eignung zu einem bestimmten Zweck oder die Rechtmäßigkeit beinhalten. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die in den von Ihnen gelieferten Berichten enthaltenen Informationen zwar von als zuverlässig geltenden Quellen stammen, ihre Richtigkeit und Vollständigkeit jedoch nicht gewährleistet ist. Solche Informationen können Ungenauigkeiten technischer oder sonstiger Art, Fehler oder Auslassungen enthalten. Sie und die mit Ihnen verbundenen Gesellschaften haften in keinem Fall dem Kunden oder Dritten gegenüber für die Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der dem Kunden gelieferten Informationen oder für etwaige vom Kunden im Vertrauen auf solche Informationen getroffene Entscheidungen. Sie und die mit Ihnen verbundenen Gesellschaften haften ungeachtet des Haftungsgrunds in keinem Fall für besondere Nebenschäden, mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere nicht für Schäden aus

entgangener Nutzung, entgangenem Gewinn oder Datenverlust, und zwar unabhängig davon, ob auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen worden war oder nicht, die infolge oder in Verbindung mit der Nutzung von Ihnen gelieferter Berichte bzw. infolge des oder in Verbindung mit dem Verzug oder die Unmöglichkeit, solche Berichte zu nutzen, entstanden sind.

13. Offenlegung von Zahlungen für Auftragserteilungen. Abhängig von den gehandelten Wertpapieren und mangels besonderer Anweisungen des Kunden werden Aufträge zu Aktien und Optionen zur Ausführung Handelsstellen (z.B. Broker-Händler, Börsen oder elektronische Kommunikationsnetzwerke) zugewiesen. Die Entscheidung, den Auftrag einer bestimmten Handelsstelle zuzuweisen hängt von verschiedenen Faktoren wie den Umfang des Auftrags, die Möglichkeit zur Erzielung von Preisvorteilen (price improvement) und die Qualität der Auftragsausführung ab. Zuweisungsentscheidungen werden zwecks Sicherstellung der Einhaltung der Pflicht zur Best Execution regelmäßig überprüft. Sie oder der Introducing Broker können eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt für die Erteilung von Aufträgen an Handelsstellen beziehen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der mit den einzelnen Einrichtungen getroffenen Vereinbarung. Die Quelle und Natur der aufgrund von Transaktionen des Unterzeichneten bezogenen Vergütung ist auf schriftliche Aufforderung offenzulegen.

14. Bonitätsprüfung. Sie sind nach eigenem Ermessen zu Ihrem Schutz berechtigt, eine Prüfung der Bonität des Kunden zu beantragen und zu erhalten.

15. Verschiedenes. Sollte eine der Bestimmungen in dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht vollstreckbar sein, so bleibt die Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit ihrer übrigen Bestimmungen unberührt. Die Überschriften der einzelnen Punkte dieser Vereinbarung dienen lediglich zur Beschreibung und bewirken keine Änderung oder Einschränkung ihres Inhalts. Diese Vereinbarung und ihre Ausführung richten sich texanischem Recht und gelten einzeln und zusammen für sämtliche Konten, die der Kunde zuvor geöffnet hat, gegenwärtig

öffnet oder zukünftig bei Ihnen oder einem Introducing Broker öffnen oder wiedereröffnen wird, sowie für alle früheren, gegenwärtigen und zukünftigen Transaktionen auf solchen Konten. Sofern in dieser Vereinbarung nicht anderweitig vorgesehen, dürfen Bestimmungen dieser Vereinbarung nur in schriftlicher Form mit der Unterschrift Ihres ermächtigten Vertretens geändert oder ergänzt werden. Diese Vereinbarung und sämtliche Bestimmungen kommen Ihnen und Ihren Rechtsnachfolgern, ungeachtet ob durch Fusion, Zusammenlegung oder sonstigen Formen, Ihren Zessionären, dem Introducing Broker und allen anderen in Punkt 8 genannten Personen zugute. Sie können nicht für Verluste haftbar gemacht werden, die unmittelbar oder mittelbar durch von Ihnen nicht zu vertretende Ereignisse hervorgerufen werden, insbesondere durch staatliche Einschränkungen, Börsen- oder Marktregelungen, Aussetzung des Handels oder einen ungewöhnlich starken Handel mit Wertpapieren, eine allgemeine Änderung der wirtschaftlichen, politischen oder finanziellen Rahmenbedingungen, Krieg oder Streiks. Sie sind berechtigt, die Konten des Kunden an Ihre Rechtsnachfolger und Zessionäre zu übertragen. Diese Vereinbarung verpflichtet den Kunden und die Erben, Testamentsvollstrecker, Verwalter, Rechtsnachfolger und Zessionäre des Kunden. Die Versäumnis, eine strikte Einhaltung dieser Vereinbarung zu verlangen, gilt nicht als Verzicht auf die Ihnen nach dieser Vereinbarung zustehenden Rechte. Sie sind nach eigenem Ermessen berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit durch Mitteilung an den Kunden zu kündigen. Der Kunde hat vor der Kündigung eingegangene Verpflichtungen weiterhin zu erfüllen. Der Kunde darf die ihm nach dieser Vereinbarung zustehenden Rechte oder obliegenden Verpflichtungen ohne Ihre vorherige Einwilligung weder ganz noch teilweise abtreten bzw. übertragen.

16.Sweep Programm. Wenn ein Kunde an dem Sweep Programm teilnimmt, bestätigt dieser und erklärt sich darüber hinaus einverstanden dass: (a) Der Kunde die Geschäftsbedingungen des Sweep Programms (abrufbar unter <http://www.apexclearing.com/disclosures/>) gelesen und verstanden hat; (b) wir uns das Recht vorbehalten, dass Sweep Programme und Produkte jederzeit nach eigenem Ermessen und ohne Einwilligung des Kunden geändert werden können;

(c) das frei verfügbare Guthaben im Konto des Kunden in das Sweep Programm eingezogen werden kann, sobald das Konto eröffnet wurde; und (d) wir keine Verpflichtung haben das jeweilige Sweep Programm eines Kunden zu überwachen oder Empfehlungen bzw. Änderungen über das Sweep Programm, die vorteilhaft für den Kunden sein könnten, zu geben bzw. vorzunehmen.

17. SIPC Kontoschutz. Als Mitglied der Securities Investor Protection Corporation (SIPC) stehen Geldmittel zur Deckung von Ansprüchen von Kunden bis zu einer Obergrenze von \$500.000 zur Verfügung, einschließlich max. \$250.000 für Geldforderungen. Zusätzliche Informationen zur Deckungspolitik der SIPC, einschließlich einer Broschüre, können bei der SIPC unter der Nummer (202) 371-8300 bzw. unter www.sipc.org eingeholt werden. Apex hat als Ergänzung zum Schutz durch die SIPC eine zusätzliche Versicherung bei einem Londoner Versicherungskonsortium (mit Lloyd's of London Syndicates als führender Versicherer) abgeschlossen. Diese Zusatzversicherung steht Kunden dann zur Verfügung, wenn die Obergrenze der SIPC-Deckung erreicht ist und bietet Schutz für Wertpapiere und Bargeld bis zu einer Grenze von insgesamt 600 Mio. \$. Sie soll eine Entschädigung zusätzlich zu den bereits durch die SIPC geleisteten Summen ermöglichen. Die Zusatzversicherung ist je Kunde auf eine gemeinsame Entschädigung durch Treuhänder, SIPC und Londoner Versicherungssyndikat von 150 Mio. \$, einschließlich von bis zu 2,15 Mio. \$ Bargeld, begrenzt. Die Zusatzversicherung bietet genauso wie der Schutz durch die SIPC keinen Schutz gegen Verluste des Handelswerts von Wertpapieren.

18. Berechtigung zum Steuerabkommen. Dieser Vertrag soll als Bescheinigung dienen, dass der Kunde die Steuervorteile, die zwischen dem Wohnsitz des Kunden und dem gesetzmäßigen Ursprungsland der Finanzinstrumente, welche im Kundenkonto gehalten werden, beanspruchen kann.

19. Vertrauter Ansprechpartner. Gemäß FINRA Richtlinie 4512 ist die Apex Clearing Corporation verpflichtet dem Kunden offenzulegen, dass die Apex Clearing Corporation oder eine assoziierte Partei der Apex Clearing Corporation dazu autorisiert ist den vertrauten Ansprechpartner zu kontaktieren und diesem Informationen über das Konto des Kunden offenzulegen um gegen einen möglichen finanziellen Missbrauch des Kontos vorzugehen oder um die genauen Kontaktinformationen, den Gesundheitszustand, oder die Identität eines gesetzlichen Vormundes, Nachlassverwalters, Treuhänder oder Prokuristen des Kunden abzufragen.